

# **Amtsblatt**

## **für die**

# **Stadt Templin**

36. Jahrgang

Nr. 24

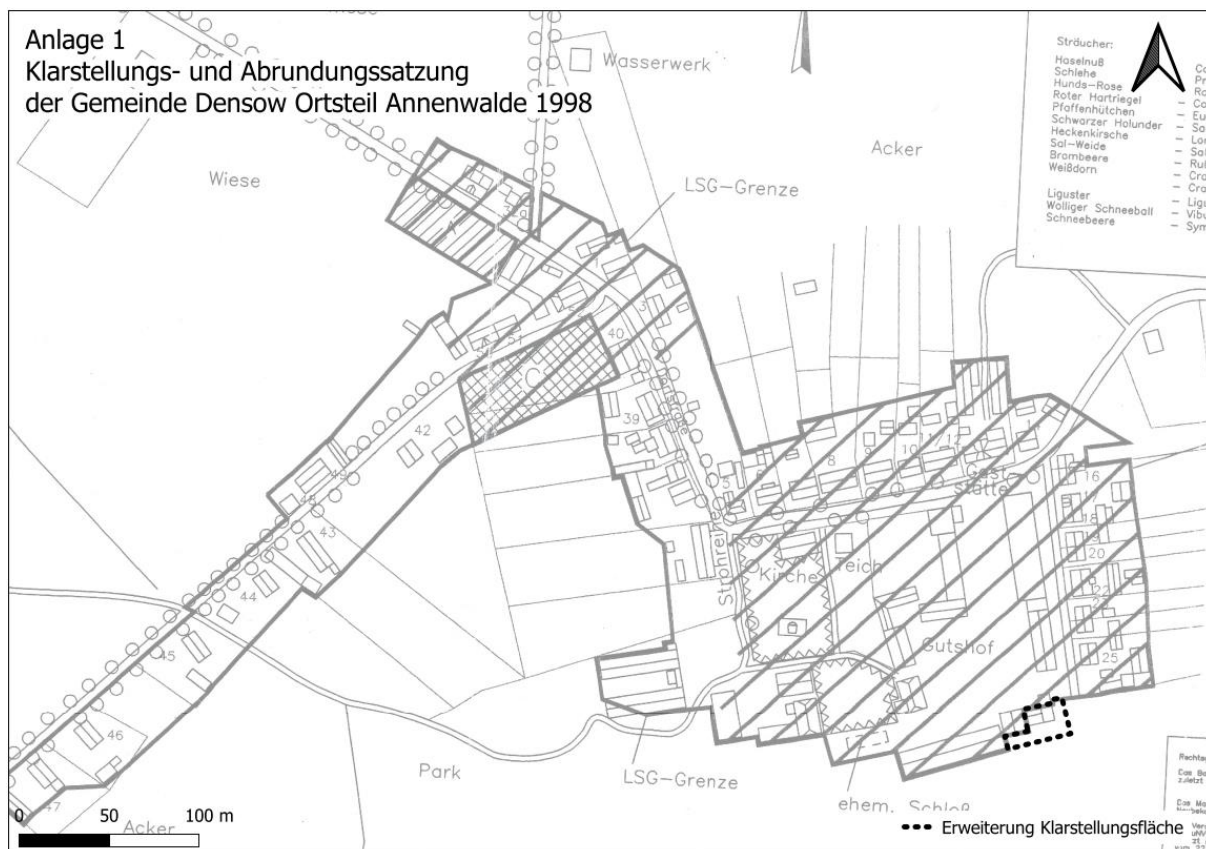
Templin, den 13.11.2024

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></b>	
1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde	<b>2</b>
Bekanntmachungsanordnung	<b>3</b>
Impressum	<b>4</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 16.10.2024 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde mit Erweiterung einer Klarstellungsfläche beschlossen.



Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 10 (3) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Satzung am 13.11.2024 rechtskräftig.

Sie liegt ab sofort während der üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, öffentlich aus, so dass jedermann Einsicht nehmen und über

den Inhalt Auskunft verlangen kann.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrift ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde, schriftlich gegenüber der Stadt Templin, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Templin, den 13.11.2024

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gemeinde Densow Ortsteil Annenwalde im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 11.11.2024

Für die Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.